
Ingke Klimas



10.11.2025

Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstr. 91
10559 Berlin

**Betreff: Strafanzeige und Strafantrag gegen Marianne Büttner
(Umgangspflege) – fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) zum
Nachteil meines minderjährigen Sohnes [REDACTED] Klimas, geb. [REDACTED]**

Ausgangslage: Die Umgangspflege wurde auf meinen Antrag beim Jugendamt (02/2023) eingerichtet, um Übergräben nach wiederholter Gewalt des Kindsvaters mir gegenüber, in Anwesenheit unseres Sohnes, abzusichern.

Zweck: Kinderschutz und Gefahrenabwehr.

Fehlsteuerung: Frau Büttner deutete den Schutzauftrag von Beginn an zu einem Kontrollmandat gegen die Mutter um, als müsse sie „sicherstellen“, dass ich den Kontakt zum Vater nicht verhindere.

I. Kerntatsachen

Komplex 1 – 22.11.2023: Akute Kindesnot ignoriert, Umgang dennoch durchgesetzt

Am 22.11.2023 lehnt das Kind den Kontakt/Übernachtung ab, weint.

Auf meine Frage „Bedrohst du mich gerade?“ antwortet der Vater „Ja, tue ich“.

Marianne Büttner organisiert keinen Schutz, sondern erklärt „Der Umgang hat begonnen“ und setzt die Übergabe trotz offensichtlicher Kindesnot durch.

Im Termin am 01.12.2023 behauptet Büttner zu diesem Vorfall, sie habe sich „im Auto verbarrikadieren“ müssen weil ich „aggressiv“ gewesen sei.

Diese Tatsachenbehauptungen sind durch die Originalaufnahme vom 22.11.2023 widerlegt.

Gleichwohl wurden diese falschen Darstellungen unmittelbar zur Einführung des Wechselmodells herangezogen (Vermerk 01.12.2023) und später im KG-Beschluss vom 21.07.2025 wiederholt und zur Begründung des zweijährigen Umgangsausschlusses genutzt.

(Anlage 1- USB Stick Tonaufnahme und Anlage 1a- Transkript vom 22.11.2023, Anlage 2- KG Beschluss vom 21.07.2025, Seite 6 sowie Anlage 3- Vermerk Termin AG Schöneberg 01.12.2023, Seite 7 und 8)

Hinweis: der Beschluss vom 21.07.2025 enthält ausschließlich unzutreffende Tatsachenbehauptungen über mich. Diese werden separat straf- und dienstrechtlich verfolgt und sind durch Tonaufnahmen/Transkripte belegt; für das hiesige Verfahren ist Seite 6 zu Büttner maßgeblich.

Komplex 2 – 01.12.2023: Büttners Aussagen im Termin als Auslöser des Wechselmodells

Im Termin am 01.12.2023 vor dem AG Schöneberg stützt Marianne Büttner ihre belastenden Behauptungen zur Übergabe vom 22.11.2023 mit wertenden Zuschreibungen gegen mich und empfiehlt Blockkontakte / weniger Übergaben – trotz monatelang bekannter Übernachtungsangst des Kindes beim Vater.

Unmittelbar danach hält der Vermerk die Einführung des Wechselmodells „ab sofort“ fest (beginnend beim Vater; detaillierter Wochenwechsel).

Damit wurden Büttners Darstellung und Empfehlung unmittelbar zur Begründung und Umsetzung des Wechselmodells herangezogen und die spätere Bindungskappung angelegt.

(Nachweis: Vermerk 01.12.2023, v. a. S. 7–9: Aussagen Büttner; S. 10: Passus „Nummern... Wechselmodell ab sofort“). **(Anlagen 1 und 3)**

Komplex 3 – 22.03.2024: Wahrheitswidriger Bericht als Katalysator der Trennung

Frau Büttner fertigt einen wahrheitswidrigen schriftlichen Bericht zum Übergabeereignis.

Originalaufnahme/Transkript widersprechen den Kernaussagen.

Das Amtsgericht Schöneberg stützt am 26.03.2024 die Maßnahme tragend auf diese Mitteilung; unmittelbare Folge: vollständige Trennung eines dreijährigen Kindes von seiner Mutter.

Frau Büttner behauptet, ich hätte vor dem Kind gesagt, ich „verstehe gar nicht, warum das Kind jetzt zum Vater muss“, ich hätte mein Kind festgehalten, sei sichtlich aggressiv bzw. desorientiert gewesen und hätte nicht verstanden, warum ich das Kind abgeben müsse.

Diese konkreten Tatsachenbehauptungen sind durch die Originalaufnahme und das wortgetreue Transkript vom 22.03.2024 widerlegt.

Kongruenz als Indiz für Absprache: Der Büttner-Bericht vom 24.03.2024 und die eidesstattliche Versicherung des Vaters vom 25.03.2024 wiederholen diese Kernaussagen nahezu deckungsgleich – unmittelbar vor dem AG-Beschluss vom 26.03.2024, der die Trennung anordnet.

(Anlage 4 – Audio 22.03.2024, Anlage 5– Transkript 22.03.2024, Anlage 6 – Bericht Marianne Büttner vom 24.03.2024, Anlage 7 – Eidesstattliche Versicherung ██████████ Klimas vom 25.03.2024, Anlage 8 – Beschluss AG vom 26.03.2024, Seite 4)

Komplex 4 – Fortschreibung durch Gerichte

Der Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 greift den Vorfall 22.11.2023 erneut auf und verstetigt die Trennung bis zum Umgangsausschluss. Damit wird die durch Büttners Vorgehen ausgelöste Bindungskappung gerichtlich fortgeschrieben. **(Anlage 2)**

Komplex 5 - Folgen beim Kind (bindungs- und psychische Beeinträchtigungen)

Die Folgen der Trennung sind in meinem verfassungsgerichtlichen Eilantrag vom 29.09.2025, sowie meines Abänderungsantrages beim AG Schöneberg vom 09.10.2025 dokumentiert (u. a. massive Bindungsbeeinträchtigungen, Verlustvorstellungen, Krisenlage ohne mütterliche Fürsorge im Krankenhausfall).

Die Darstellung steht in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der durch Büttners Falschbericht ausgelösten und vom Gericht fortgeschriebenen Trennung. **(Anlage 9, Anlage 9a und 10)**

II. Rechtliche Würdigung

1. § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung)

Psychische Gesundheitsschädigungen infolge abrupter Trennung von der Primärbindungsperson sind Körperverletzungen i. S. d. § 223 StGB, wenn – wie hier – objektiv dokumentiert.

Als umgangsbegleitende Fachkraft hatte Frau Büttner die Pflicht, eine erkennbar destabilisierende/gefährdende Übergabesituation nicht durchzusetzen und keine falschen Tatsachen als Entscheidungsgrundlage zu liefern.

Durch (1) das pflichtwidrige Durchsetzen des Kontakts am 22.11.2023, (2) ihre unwahren Aussagen im Termin vom 01.12.2023, die unmittelbar das Wechselmodell auslösten und im KG-Beschluss vom 21.07.2025 erneut zur Begründung des zweijährigen Umgangs Ausschlusses herangezogen wurden, sowie (3) den wahrheitswidrigen Bericht vom 22.03.2024, der im AG-Beschluss vom 26.03.2024 die vollständige Trennung bewirkte, hat Büttner die abrupte Bindungstrennung und die daraus folgende Gesundheitsschädigung des Kindes fahrlässig mitverursacht.

2. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) – Gerichtstermin vom 01.12.2023

Frau Marianne Büttner hat im Termin am 01.12.2023 vor dem Familiengericht (nichtöffentliche Verhandlung) wider besseres Wissen tatsächliche Behauptungen über mich aufgestellt, die geeignet waren und ersichtlich bezweckten, gerichtliche Maßnahmen gegen mich herbeizuführen bzw. fort dauern zu lassen (Wechselmodell/Trennung).

Das Gericht ist Behörde i.S.d. § 164 StGB.

Absicht / Fortdauer: Die Äußerungen zielten darauf, die Trennung vom Kind prozessual durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Das zeigt sich bereits an der unmittelbaren Verfahrenswirkung nach dem Termin (Einführung des Wechselmodells) und daran, dass die Darstellung später erneut in das Verfahren eingespeist wurde (Kammergerichtsbeschluss vom 21.07.2025).

Damit ist das Tatbestandsmerkmal, behördliche Maßnahmen „herbeizuführen oder fort dauern zu lassen“, erfüllt.

Vorsatz: Frau Büttner kannte die tatsächlichen Abläufe, gleichwohl stellte sie wider besseres Wissen gegenteilige Tatsachen dar.

Kausalität / Eignung: Die Aussagen waren entscheidungsrelevant und geeignet, gerichtliche Maßnahmen zu begründen bzw. fort dauern zu lassen (§ 164 Abs. 2 StGB).

Beweismittel: Gerichtsvermerk vom 01.12.2023 (**Anlage 3**), des KG-Beschlusses vom 21.07.2025 (**Anlage 2**) sowie Vernehmung der Beteiligten.

Die falsche Verdächtigung ist kein Antragsdelikt; die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre (Beginn 01.12.2023).

3. Antragsdelikt/Frist

Ich stelle den Strafantrag als gesetzliche Vertreterin meines minderjährigen Sohnes (§ 77 Abs. 3 StGB).

Soweit Tathandlungen zeitlich länger zurückliegen, fordere ich ein Einschreiten von Amts wegen, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 230 StGB) – insbesondere wegen des gerichtlich fort geschriebenen Bindungsabbruches eines Kleinkindes von seiner Mutter und der dokumentierten Folgen.

III. Anträge

1. Strafanzeige und ausdrücklicher Strafantrag

- wegen § 229 StGB – zum Nachteil meines minderjährigen Sohnes (Strafantrag § 230 StGB).

2. Strafanzeige und ausdrücklicher Strafantrag

- wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB)

3. Verletztenrechte

- Bestätigung des Eingangs; laufende Auskunft über den Verfahrensstand (StPO § 158 Abs. 1 S. 3/4, § 406d).

- Akteneinsicht nach § 406e StPO (persönlich nach Abs. 3).

4. Aufforderungen zu Ermittlungen

- Beiziehung AG/KG-Akte und sämtlicher Originalberichte/Vermerke der Umgangspflege (inkl. 01.12.2023)

- Sicherung/Auswertung der Audio/Video/Transkript-Beweise (22.11.2023; 22.03.2024)

- Vernehmungen (Büttner als Beschuldigte; Vater)

- Zusammenhang zwischen den falschen Tatsachenbehauptungen und der vollständigen Trennung [REDACTED]

(Rechtsgrundlage: § 160, § 161, § 161a StPO.)

5. Bescheidspflichten / Rechtsmittel

- Begründeter Einstellungsbescheid nach § 171 StPO; Hinweis auf § 172 StPO (Beschwerde/Klageerzwingung) für den Fall einer Einstellung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: USB-Stick mit Tonaufnahme und Anlage 1a Transkript vom 22.11.2023– Belegt das tatsächliche Übergabegeschehen und widerlegt die Darstellung von Frau Büttner (Komplex 1 und 2)

Anlage 2: Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025– Greift die Darstellung vom 22.11.2023 auf und stützt den Umgangsausschluss darauf (Komplex 1 und 4)

Anlage 3: Vermerk AG Schöneberg vom 01.12.2023– Enthält zentrale Aussagen von Frau Büttner, auf deren Grundlage das Wechselmodell eingeführt wurde (Komplex 2)

Anlage 4: Audioaufnahme vom 22.03.2024– Belegt das tatsächliche Übergabegeschehen, widerlegt die späteren Aussagen von Frau Büttner (Komplex 3)

Anlage 5: Transkript der Aufnahme vom 22.03.2024– Wortgetreue schriftliche Fassung der Tonaufnahme (Komplex 3)

Anlage 6: Bericht von Marianne Büttner vom 24.03.2024– Enthält die falschen Aussagen, die unmittelbar zur Trennung führten (Komplex 3)

Anlage 7: Eidesstattliche Versicherung von ██████████ Klimas vom 25.03.2024– Wiederholt die Kernaussagen von Frau Büttner nahezu wortgleich, deutet auf mögliche Absprache hin (Komplex 3)

Anlage 8: Beschluss AG Schöneberg vom 26.03.2024– Trennungsanordnung auf Grundlage der o. g. Aussagen (Komplex 3)

Anlage 9: Verfassungsgerichtlicher Eilantrag vom 29.09.2025– Dokumentiert die psychischen Folgen für das Kind infolge der Trennung (Komplex 5), sowie Anlage 9a- Nachtrag VG von 07.10.2025

10. Abänderungsantrag beim AG Schöneberg vom 09.10.2025– Weitere Dokumentation der Auswirkungen auf das Kind, u. a. im Krankenhausfall (Komplex 5)


Ingke Klimas